

**UNFALLVERSICHERUNG - BESONDERE BEDINGUNG U108.4**

**Kollektivunfallversicherung für Berufsunfälle mit Wegunfällen**

Die Versicherung erstreckt sich ausschließlich auf solche Unfälle, die die Versicherten bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit im Dienste des Versicherungsnehmers erleiden. Unfälle auf dem direkten Weg von der Wohnung zur Arbeitsstätte oder umgekehrt sind in die Versicherung eingeschlossen. Der Versicherungsschutz entfällt jedoch, wenn dieser Weg ohne Zusammenhang mit dem Arbeits- (Dienst-)verhältnis unterbrochen oder verlängert wird, es sei denn, dass die Unterbrechung durch ein Gebot der Menschlichkeit (z.B. Hilfeleistung nach Unfall) veranlasst wurde.

Die Bestimmungen des Art. 6, Pkt 3 und des Art. 12 der Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (es gelten die AUVB in der in der jeweils gültigen Polizze angeführten Fassung) in Bezug auf Kinderlähmung und durch Zeckenbiss übertragene Frühsommer-Meningoencephalitis sind nicht anzuwenden.